



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Anna Rasehorn, Holger Griebßhammer, Volkmar Halbleib, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Katja Weitzel und Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Wasserzähler verpflichtend einführen!
(Drs. 19/8947)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 28 wird Art. 79 Abs. 1 wie folgt gefasst:

„(1) ¹Entnahmemengen sind durch geeignete technische Messeinrichtungen (insbesondere Wasserzähler) zu erfassen. ²Die Messeinrichtungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und sind vom Entgeltpflichtigen zu installieren, zu betreiben und zu unterhalten. ³Die Kreisverwaltungsbehörde kann Ausnahmen von der Messpflicht nur zulassen, wenn die Installation einer Messeinrichtung technisch unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre. ⁴In diesen Fällen hat der Entgeltpflichtige ein anerkennungsfähiges, nachvollziehbares Ersatzermittlungsverfahren vorzulegen.“

Begründung:

Der Wassercent soll gemäß der Begründung des Gesetzentwurfs nach den Grundsätzen „gerecht, fair, einfach und nachhaltig“ erhoben werden. Dieses Ziel kann jedoch nur erreicht werden, wenn die Abrechnung auf tatsächlichen, gemessenen Entnahmemengen beruht. Die Staatsregierung verzichtet im Entwurf ausdrücklich auf eine Messpflicht und eröffnet stattdessen eine Wahlfreiheit zwischen dem genehmigten „Bescheidswert“ und der freiwilligen Meldung der tatsächlichen Entnahme. Dieses Modell führt zwangsläufig zu ungleichen Belastungen, fehlender Transparenz und erheblichen Vollzugsproblemen.

Private Haushalte zahlen seit Jahrzehnten bis auf wenige Ausnahmen selbstverständlich nach Wasserzähler. Für Unternehmen, landwirtschaftliche Betriebe und andere Großentnehmer hingegen soll weiterhin die Möglichkeit bestehen, auf Schätzwerte oder die – oftmals deutlich überhöhten – Genehmigungswerte zurückzugreifen. Dies widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz und unterläuft das Verursacherprinzip. Ohne verpflichtende Messung kann zudem keine verlässliche Datengrundlage für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Wasserressourcen entstehen.

Auch die Kreisverwaltungsbehörden bestätigen, dass die Festsetzung des Entgelts ohne Zählerpflicht erheblichen zusätzlichen Aufwand verursacht: Nachermittlungen, Schätzverfahren und Konflikte mit Entgeltpflichtigen sind absehbar. Eine technische Messeinrichtung stellt demgegenüber die einfachste, klarste und rechtssicherste

Grundlage für eine faire Abrechnung dar. Die Pflicht zur Installation von Wasserzählern ist bereits in zahlreichen Bundesländern mit Wasserentnahmeentgelt Standard.

Die vorgesehene Ausnahmeklausel stellt sicher, dass in technisch oder wirtschaftlich begründeten Sonderfällen keine unverhältnismäßige Belastung entsteht, ohne den Grundsatz der Messpflicht infrage zu stellen.

Der Landtag sollte die Chance nutzen, ein modernes, vollzugsstabiles und gerechtes System zu etablieren. Eine Zählerpflicht ist dafür zwingend erforderlich.